



STELLUNGNAHME zu den Anträgen		Vorlage Nr.:	2018/0032 2018/0048	
SPD-Gemeinderatsfraktion KULT-Gemeinderatsfraktion		Verantwortlich:	Dez. 3	
Ausweitung der Geschwisterkindregelung auf die Kindertagespflege Ausweitung der Geschwisterkindermäßigung für Kinder unter drei Jahren				
Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	20.02.2018	11.1 / 11.2	x	

Kurzfassung

Die Kindertagespflege und die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung sind entsprechend § 24 Abs. 2 SGB VIII für Kinder ab Beginn des zweiten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, gleichrangige Betreuungsangebote.

Im Haushaltsjahr 2018 stehen die dazu erforderlichen Finanzmittel von ca. 325.000 Euro nicht zur Verfügung. Eine Aufnahme in den Entwurf des Doppelhaushalts 2019/20 ist ebenfalls nicht vorgesehen. Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, die Anträge der SPD- und der KULT-Fraktion in den Beratungen zum Doppelhaushalt 2019/20 gegebenenfalls erneut aufzurufen. Für die Umsetzung der Maßnahme sind zu gegebener Zeit Mittel bereitzustellen.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages (bitte ankreuzen)		X	nein		Ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung Kontierungsobjekt: PSP-Element: 1.500.36.50.03.09 Ergänzende Erläuterungen: Kontenart: 43000000					
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant		nein	x	ja	Handlungsfeld: Sozialer Zusammenhalt und Bildung
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	x	nein		ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	x	nein		ja	abgestimmt mit

Im Stadtgebiet Karlsruhe werden zum Stichtag 01.01.2018 704 Kinder in Kindertagespflege, davon 582 Kinder unter drei Jahren, durch 271 Tagespflegepersonen betreut.

Besucht ein Kind einer Familie eine Kindertageseinrichtung und wird ein weiteres Kind in Kindertagespflege betreut, so können die Eltern bisher nicht im selben Umfang von der trägerübergreifenden Geschwisterkinderstattung profitieren, weil für das Kind in Kindertagespflege bislang ein Kostenbeitrag von 50 % erhoben wird. Wenn beide Kinder dieselbe oder verschiedene Kindertageseinrichtungen besuchen, ist dagegen eine Beitragserstattung für das zweite Kind von bis zu 100 % möglich. Diese Ungleichbehandlung in Bezug auf die Kindertagespflege wird von Eltern zunehmend kritisiert. In der Praxis führt die bestehende Regelung auch häufig dazu, dass Eltern ihr Kind aus ökonomischen Gründen aus der Kindertagespflege abmelden, sobald ein Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung steht, obwohl sie mit dem Betreuungsangebot zufrieden sind. Dieser vorzeitige, oft rasch erfolgende Wechsel, wirkt sich nicht selten auch nachteilig auf die Entwicklung des Kindes aus.

Um die Zahl der Geschwisterkinder bezogen auf die Kindertagespflege und den finanziellen Umfang einer Ausweitung der Geschwisterkindregelung auf die Kindertagespflege zu ermitteln, erfolgte durch den Pflegekinderdienst zum 15. November 2017 eine Zählung der Geschwisterkinder, die folgende Ergebnisse brachte:

Von den 689 zu diesem Zeitpunkt in Tagespflege betreuten Kindern hatten

- a. 45 Kinder Geschwister, die auch in Kindertagespflege betreut werden. Eine Ausweitung der Geschwisterkindregelung würde eine Mindereinnahme bei den Kostenbeiträgen von ca. 65.000 Euro bedeuten.
- b. 94 Kinder Geschwister, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Eine Ausweitung der Geschwisterkindregelung auf die Kindertagespflege würden ca. 225.000 Euro Erstattungsausgaben an die Eltern bedeuten.
- c. 60 Kinder Geschwister, die einen Schülerhort besuchen. Beim Schülerhort gibt es keine Beitragsfreiheit, sondern eine Beitragsreduzierung für Geschwisterkinder. Bei einer Ausweitung der Geschwisterkindregelung auf die Kindertagespflege würden sich die Beitragsermäßigungen auf ca. 35.000 Euro summieren.

Der bisherige finanzielle Aufwand der Geschwisterkinderstattung bei den Kindertageseinrichtungen beläuft sich nach Auskunft der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen auf 3,4 Millionen Euro jährlich.

Eine Ausweitung der Geschwisterkindregelung auf die Kindertagespflege erfordert nach obiger Berechnung Mehrausgaben von 325.000 Euro.

Diese Mittel stehen in 2018 nicht zur Verfügung. Es handelt sich um haushaltsrelevante Anträge, die im Rahmen der Beratungen zum Doppelhaushalt 2019/20 gegebenenfalls einzubringen sind.